



**Mülheim
an der Ruhr**
Stadt am Fluss

Antrag

Einreicher/-in: Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Datum: 21.02.2018, 13:52

Antragsteller/in: Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktion

Beratung:

Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr (Entscheidung - öffentlich)

Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim

**Dringlichkeitsantrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom
21.02.2018 für den Rat am 22.02.2018**

Beschlussvorschlag:

1. Die Vertretung der Stadt Mülheim an der Ruhr wird beauftragt, in der Sitzung der Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim am 7. März 2018 gegen Pläne zur Auflösung des Gremiums zu votieren.
2. Der Vertreter der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Essen/ Mülheim GmbH wird beauftragt, den Geschäftsführer der Flughafen Essen/ Mülheim GmbH anzuweisen, den Antrag auf Auflösung der Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim zurückzuziehen.

Begründung:

Die Lärmschutzkommission für den Verkehrslandeplatz Essen / Mülheim gemäß § 32 b LuftVG befasst sich in ihrer Sitzung am 7. März 2018 mit dem Antrag der Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM) auf Auflösung der Lärmschutzkommission. Einen entsprechenden Antrag hat der Geschäftsführer der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Günther Helmich, ohne Rückkopplung mit den Gremien der Räte der Städte Essen und Mülheim/Ruhr gestellt.

Die Fluglärmkommission wurde auf der Basis von § 32 b Luftverkehrsgesetz am Flughafen Essen/ Mülheim eingerichtet, um die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) sowie die für die Flugsicherung zuständige Stelle (Deutsche Flugsicherung) bei Anlage und Betrieb des Flugplatzes Essen/ Mülheim über Maßnahmen zum Schutz gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge zu beraten. Zu diesem Zweck lässt sich die Fluglärmkommission über die beabsichtigten Maßnahmen zum Schutz vor Fluglärm und zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge unterrichten. Die Kommission ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde sowie der für die Flugsicherung zuständigen Stelle weitere Maßnahmen vorzuschlagen.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung der Fluglärmkommission wurde am 19.1.2000 von der Fluglärmkommission beschlossen und am 21.3.2000 von der Bezirksregierung genehmigt. Eine redaktionelle Anpassung (Austausch der Begrifflichkeit „Flughafen“ durch den Begriff „Verkehrslandeplatz“) hat die Geschäftsordnung durch Beschluss der Fluglärmkommission am 4.9.2013 erfahren.

Im Jahr 1980 wurde eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung für den Flugplatz Essen/Mülheim erlassen, der den Betrieb als „Verkehrslandeplatz“ und – für den Fall einer entsprechenden Planfeststellung – den Betrieb als „Verkehrsflughafen“ erlaubte. Ein solcher Planfeststellungsbeschluss wurde vom NRW-Verkehrsministerium zwar im Jahr 1991 erlassen, durch Bescheid aus dem Jahr 1998 jedoch wieder aufgehoben. Aufgrund der gegen die Aufhebung erhobenen Klagen ist dieser Bescheid noch nicht rechtskräftig und damit der rechtliche Status des Flugplatzes nicht eindeutig festgelegt. Faktisch hat diese Situation dazu geführt, dass der Flughafen Essen/Mülheim dem Regime des § 32b Luftverkehrsgesetz unterworfen worden ist, was zu einer entsprechenden Lärmschutzkommission gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz am Flugplatz Essen/Mülheim führte.

Da sich an dieser rechtlichen Situation nichts geändert hat, besteht keine Veranlassung, von der sinnvollen Institution einer Fluglärmkommission abzurücken. Der vom Geschäftsführer des Flughafens Essen/ Mülheim ins Gespräch gebrachte „Lärmschutzbeirat“ als „loser Gesprächskreis“ (Zitat Günther Helmich) ist keine sinnvolle Alternative zur Lärmschutzkommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz. Denn ein solcher unverbindlicher Lärmschutzbeirat beruht auf keiner Rechtsgrundlage. Anders als bei der gesetzlich klar definierten Lärmschutzkommission besteht bei einem Lärmschutzbeirat keine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme von Flugsicherung, Genehmigungsbehörde sowie von zwei Vertreter/innen der Bundesvereinigung gegen Fluglärm. Den Belangen des Lärmschutzes kann somit bei einem Lärmschutzbeirat nicht so wirksam Rechnung getragen werden wie bei einer Lärmschutzkommission.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass bis zur Sitzung der Lärmschutzkommission am 07. März nur noch der Rat ein Votum abgeben kann.

Tim Giesbert
Fraktionssprecher

Anlage:

Antrag FEM an die Bezirksregierung Düsseldorf

Flughafen Essen/Mülheim GmbH • Brunshofstraße 3 • 45470 Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Herrn Goetzens
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Brunshofstraße 3
45470 Mülheim an der Ruhr

Ihr Ansprechpartner:
Wolfgang Sauerland

Telefon: 0208/ 99233-33
Telefax: 0208/ 99233-21

E-Mail:
W.Sauerland@flughafen-essen-muelheim.com
Internet:
<http://www.flughafen-essen-muelheim.com>

Bezirksregierung
Düsseldorf
27. März 2017
Anlagen:
DOMEA DOK-Nr.:

Datum: 24.03.2017

Lärmschutzkommission

Sehr geehrter Herr Goetzens,

nachdem ich an den letzten zwei Sitzungen der Lärmschutzkommission teilgenommen habe, stelle ich die Sinnhaftigkeit der weiteren Teilnahme von Vertretern der FEM GmbH an Sitzungen dieses Gremiums in Frage.

Die Aufgabe einer Lärmschutzkommission ist in erster Linie die Beratung der Genehmigungsbehörde in Aspekten des Schutzes gegen den Fluglärm, nicht jedoch die grundsätzliche Infragestellung des Flugplatzes gegenüber dem Flugplatzbetreiber, wie es seitens der Fluglärm betroffenen und deren Vertretern mit zuverlässiger Regelmäßigkeit getan wird.

Eine solche Kommission sollte effektiv arbeiten und ihrer ursprünglichen Aufgabe nachkommen, der Genehmigungsbehörde Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge vorschlagen, die allerdings kreativer sein sollten als die sofortige Schließung des Flugplatzes oder dessen „Verlegung in die Wüste“.

Da es für die Einrichtung bzw. Weiterführung einer Lärmschutzkommission an einem Verkehrslandeplatz keine gesetzliche Grundlage gibt (in § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird eine Lärmschutzkommission lediglich für Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, vorgeschrieben) rege ich hiermit an, die Lärmschutzkommission am VLP „Flughafen Essen/Mülheim“ aufzulösen.

Eine dem widersprechende Anordnung der Genehmigungsbehörde gemäß § 32b (7), die am Verkehrslandeplatz „Flughafen Essen/Mülheim“ die Bildung oder Fortführung einer Lärmschutzkommission vorschreibt, liegt mir nicht rechtsverbindlich vor.

In einen alternativen losen Gesprächskreis zum Thema Fluglärm oder einen „Lärmschutzbeirat“, wie er an den VLPs Dinslaken und Bonn-Hangelar existiert, werde ich gern einen Vertreter der FEM GmbH entsenden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Helmich